

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Ausgeschlossene Fächerkombinationen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

- § 4 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach und im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 7 Modulleistungen
- § 8 Studien- und Prüfungssprachen
- § 9 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

- § 10 Verwandte (Teil-)Studiengänge
- § 11 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

- § 12 Abschlussmodul
- § 13 Verbesserungsversuche

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 15 Frist für den Studienabschluss
- § 16 Studienberatung

E. Fachgesamtnote, Leistungsübersicht

- § 17 Bildung der Fachgesamtnote
- § 18 Leistungsübersicht

F. Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden

Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Philosophie im Kombinationsstudiengang (im Folgenden: Teilstudiengang) gemäß § 2 Abs. 3 KRPO schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Philosophie aus.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 4 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Arts (B. A.) in einer Kombination mit dem Hauptfach Philosophie dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Teilstudiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester. ²Der Studenumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 99 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit), 60 CP auf das Nebenfach und 21 CP auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen.

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 6 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 5 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Philosophie wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach und im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 4 Abs. 2 für das **Hauptfach** (einschließlich des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	PHIL-BA 01	P	Einführung in die Philosophie	schriftlich	15
1-4	PHIL-BA 02	P	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	schriftlich	9
1-4	PHIL-BA 03	P	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	schriftlich	9

1-4	PHIL-BA 04	P	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	schriftlich	9
1-4	PHIL-BA 05	P	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	schriftlich	9
Wahlpflichtbereich: Individuelle Vertiefung (siehe Satz 2)					
4-5	PHIL-BA 06	WP	Aufbaumodul Theoretische Philosophie	schriftlich	9
4-5	PHIL-BA 07	WP	Aufbaumodul Praktische Philosophie	schriftlich	9
4-5	PHIL-BA 08	WP	Aufbaumodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	schriftlich	9
4-5	PHIL-BA 09	WP	Aufbaumodul Philosophie der Neuzeit	schriftlich	9
4-5	PHIL-BA 10	WP	Aufbaumodul Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	9
Spezialisierungsbereich (siehe Satz 3)					
6	PHIL-BA_HF 11	P	Spezialisierungsmodul	schriftlich oder mündlich	9
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
1-6	PHIL-BA_übK	P	Studium Professionale (Module im Umfang von 21 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2)	keine Prüfung	21
Bereich Abschlussmodul					
6	PHIL-BA_HF 12	P	BA-Arbeit	Bachelorarbeit + mP	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, ub= unbenotet; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

²Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 27 CP erworben werden. ³Im Spezialisierungsmodul sind nach eigenem Forschungsinteresse im Umfang von insgesamt 9 CP drei Lehrveranstaltungen (Vorlesung und/oder Hauptseminar und/oder Oberseminar) zu wählen, die dem gleichen oder verschiedenen Themenfeldern zugeordnet sein können.

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK)** sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese werden im Modul PHIL-BA_übK erworben.

§ 7 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 6) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul PHIL-BA_übK kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang Hauptfach Philosophie ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 9 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phil-BA-04 und Phil-BA-05, ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 01;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 06 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 02;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 07 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 03;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 08 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 04;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 09 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 05;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 10 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 01 und mindestens zweier weiterer Grundlagenmodule;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA-HF 11 ist der Erwerb der CP aller Grundlagen- und mindestens zweier Aufbaumodule;

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Teilstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- B.A. Philosophie Nebenfach
- B.Ed. Lehramt Gymnasium - Fach Philosophie/Ethik
- B.Ed. höheres Lehramt an beruflichen Schulen – allgemeinbildendes Zweifach Philosophie/Ethik
- Studiengang Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 11 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls Phil-BA-01 berechnet sich zu 50 % aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur formalen Logik und zu 50 % aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur Einführung in die Philosophie. ²§ 19 Abs. 3 Satz 3 KRPO bleibt unberührt.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen abweichend von § 28 Abs.2 Satz 1 KRPO 9 CP auf die Bachelorarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul (mündliche Abschlussprüfung/Prüfung über den Inhalt der Abschlussarbeit).

³Im Übrigen sind die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in § 28 KRPO geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 KRPO.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 45 Minuten.

(4) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Bachelorarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 gewichtet.

(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Nachweis einer Studienberatung bei einem Lehrenden des Fachbereichs; die Studienberatung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgt sein;
- der Erwerb der Leistungspunkte in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 5. Fachsemester vorgesehenen Modulen.

§ 13 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls PHIL-BA 01.

§ 15 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 15. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 16 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BA 01 und die CP mindestens eines Moduls aus der Reihe PHIL-BA 02 bis PHIL-BA 05.

E. Fachgesamtnote, Leistungsübersicht

§ 17 Bildung der Fachgesamtnote

¹Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 30 % aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 70 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Fachgesamtnote wird das Modul PHIL-BA_übK nicht mit einbezogen.

§ 18 Leistungsübersicht

In die Leistungsübersicht (Transcript of Records) werden neben den in § 36 Abs. 2 KRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die gemäß § 4 Abs. 3 zusätzlich geleisteten CP.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026 / 2027. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis 31.03.2032 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2027 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder

an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin